

118. Kann im Falle des § 240 Ziff. 3 C.P.D. der statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes auf das Interesse gerichtete Klageanspruch noch in der Berufungsinstanz erhoben werden, obgleich dem Kläger schon im Laufe der ersten Instanz die eingetretene Veränderung bekannt geworden ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 1. Oktober 1897 i. S. R. (Kl.) w. Gl. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 170/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat mit Recht den in der Berufungsinstanz erhobenen Anspruch des Klägers, soweit er auf unerlaubte Handlung der Beklagten und Verstoß gegen die §§ 288. 257. 259 des Reichsstrafgesetzbuches gestützt worden ist, als einen nach §§ 489. 491 Abs. 2 C.P.D. unzulässigen neuen Anspruch angesehen, da derselbe in erster Instanz nicht erhoben worden war.

Soweit aber die mit dem neuen Antrage gestellte Forderung auf Zahlung von 30000 M auf den bereits in erster Instanz geltend gemachten Anfechtungsanspruch gegründet wird, liegt eine Änderung des Klagegrundes nicht vor, und fragt es sich zunächst, ob auch im übrigen die Voraussetzungen des § 240 Ziff. 3 C.P.D. gegeben sind.

Diese Bestimmung läßt ausnahmsweise zu, daß statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert werde. In dem Urteile des erkennenden Senates vom 16. Mai 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 26 S. 385,

ist ausgesprochen, daß das Wort „später“ sich auf die erhobene Klage bezieht, daß es aber nicht lediglich auf die Zeit des objektiv eingetretenen verändernden Ereignisses, sondern auch auf die Zeit der erlangten Kenntnis des Klägers von diesem Ereignis ankomme, daß sonach auch eine bereits vor Anstellung der Klage eingetretene Veränderung, welche aber erst nach der Klagerhebung zur Kenntnis des Klägers gekommen ist, den letzteren berechtigt, einen anderen Gegenstand oder das Interesse zu fordern. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsgericht festgestellt, daß die Veränderung, nämlich die Cession der Grundschuld an M. und die Ausantwortung des Grundschuldbriefes an denselben, bereits vor Anstellung der Klage eingetreten ist, daß jedoch eine Kenntnis des Klägers von diesem Ereignis nur als nach Erhebung der Klage erfolgt erwiesen erscheine.

Hiernach lagen gemäß den Ausführungen des erwähnten Urteiles des Reichsgerichtes, an dessen Grundsätzen festzuhalten ist, die Voraussetzungen des § 240 Ziff. 3 vor, indem Kläger, weil durch das erwähnte Ereignis sein ursprüngliches Klagbegehren, welches die Löschung der Grundschuld im Grundbuche zum Ziele hatte, hinfällig wurde, nunmehr, ohne den auf dem Anfechtungsanspruche beruhenden Klaggrund zu ändern, gegen den Anfechtungsbeklagten sein Geldinteresse geltend machte.

Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, daß Kläger den neuen Klagantrag in der Berufungsinstanz nicht mehr erheben durfte, weil er in der Lage war, ihn bereits in erster Instanz nach erlangter Kenntnis von der veränderten Sachlage stellen zu können. In der Berufungsinstanz erscheine der modifizierte Antrag mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 491 Abs. 2. 240 Ziff. 3 C.P.O. nicht mehr zulässig.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Das Gesetz stellt dem Kläger keine Frist und bestimmt keine Zeit, innerhalb welcher im Laufe des Rechtsstreites der neue Antrag, dessen Voraussetzungen nach § 240 Ziff. 3 gegeben sind, von ihm erhoben werden müsse.

Er kann mit diesem Antrage nicht deshalb präkludiert werden, weil er unterlassen hat, denselben sofort nach Eintritt der Veränderung oder nach erlangter Kenntnis von derselben zu erheben. Das Gesetz verpflichtet überhaupt den Kläger nicht, mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage einen neuen, dieser Sachlage entsprechenden Antrag zu stellen, sondern giebt ihm nur das Recht dazu. Er würde, soweit seine Anträge in Betracht kommen, den Rechtsstreit auf Grundlage des ursprünglichen Antrages durchführen können, gleichviel, welchen Erfolg er damit erreichen würde. Alsdann würde ihm aber nicht benommen sein, einen neuen Rechtsstreit mit neuer Klage zu beginnen und hierin den „anderen Gegenstand oder das Interesse“ nach § 240 Ziff. 3 zu fordern. Wenn es hiernach im Belieben des Klägers steht, den veränderten Antrag zu stellen, und das Gesetz ausdrücklich sagt, daß in diesem Antrage eine Klageänderung nicht erblickt werden dürfe, so ist nicht abzusehen, warum Kläger nicht bis zum Schlusse des Verfahrens den neuen Antrag sollte stellen können, wenn er auch vor diesem Schlusse schon Kenntnis von der Veränderung hatte. Der Berufungsrichter scheint dies auch für die erste Instanz anzuerkennen, hält es aber für unzulässig, daß erst in der Berufungsinstanz der neue Antrag gestellt werde. Allein diese Unterscheidung ist gerade mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 491 Abs. 2 ungerechtfertigt. Dieselbe erklärt neue Ansprüche „abgesehen von den Fällen des § 240 Nr. 2, 3“ für unzulässig. Also ein neuer Anspruch, bei welchem die Voraussetzungen des § 240 Ziff. 3 gegeben sind, wird in der Berufungsinstanz ausdrücklich für zulässig erklärt. Um einen solchen neuen Anspruch handelt es sich aber im vorliegenden Falle. Das Gesetz enthält auch keine Andeutung darüber, daß für den Fall der Beschreitung der Berufungsinstanz unter „später“ der erst nach Einlegung der Berufung erfolgte Eintritt der Veränderung verstanden werden könne. Der Abs. 2 a. a. O. stellt offenbar die Fälle der Ziff. 2 und der Ziff. 3 des § 240 auf gleiche Linie in Bezug auf die Zulässigkeit des veränderten Anspruches. Sowie nicht bezweifelt wird und in der Rechtsprechung feststeht, daß eine Erweiterung des Klagantrages nach § 240 Ziff. 2 in der Berufungsinstanz zulässig ist, so muß auch als in der Absicht des Gesetzes liegend erachtet werden, daß ein veränderter Klagantrag im Falle des § 240 Ziff. 3 erst in der Berufungsinstanz gestellt werden könne, sofern die Voraussetzungen

dieses Falles seit Erhebung der Klage eingetreten sind, vorbehaltenlich der Erwägung, ob hinsichtlich der Kosten § 92 Abs. 2 C.P.D. Anwendung zu finden habe.

Wie in dem erwähnten Urteile vom 16. März 1890 ausgeführt ist, wollte der Gesetzgeber, um die Häufung von Prozessen im Interesse der Parteien thunlichst zu vermeiden, dem Kläger Änderungen der Klage, sofern der Klaggrund nur derselbe bleibe, in weitem Umfange gestatten und soweit zulassen, als es ohne Schädigung der Interessen des Beklagten geschehen könnte. Es würde aber hier nicht als im Interesse der Beklagten liegend angesehen werden können, wenn der erhobene neue Anspruch, welcher seine Grundlage doch in den im Prozesse bereits erörterten Thatsachen hat, aus prozessualen Gründen für unstatthaft erklärt und dadurch die Beklagten der Gefahr ausgesetzt würden, in einen neuen Rechtsstreit wegen des veränderten Klaggegenstandes verwickelt zu werden.

Da das Urteil des Kammergerichtes lediglich auf dem besprochenen prozessualen Grunde beruht, war in eine Erörterung der von den Revisionsbeklagten aufgestellten Behauptung, daß der modifizierte Klaganspruch auch materiell unbegründet sei, nicht einzugehen.

Das Urteil mußte vielmehr wegen Verletzung der §§ 491 Abs. 2 und 240 Ziff. 3 C.P.D. aufgehoben, und die Sache, da es noch auf tatsächliche Erörterungen ankommt, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“